

„unserer volksdemokratischen Entwicklung, wie er nach der

3. Parteikonferenz der SED begonnen hat“, besteht die Hauptaufgabe „in der Entwicklung der politisch-moralischen Kräfte des Volkes... Es ist eine große Aufgabe in unserer Zeit, das sozialistische Bewußtsein in den Massen zu entwickeln und mitzuhelfen bei der Überwindung der Überreste alter kapitalistischer Lebens- und Denkgewohnheiten.“<sup>94</sup>

Die Lösung dieser Aufgabe erfordert es, das Strafrecht konsequent gegen solche Feinde des Volkes anzuwenden, die durch Sabotageakte, den Einsatz von Banditengruppen, durch Abwerbung von Arbeitskräften, Diebstahl von Neukonstruktionen und Zeichnungen sowie durch Schädlingstätigkeit im Wirtschaftsapparat versuchen, die politische und wirtschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik zu stören. Jedoch:

„Sozialisten sind keine Fetischisten der Strafe und hängen ihr nicht sklavisch an. Unser Recht und unser Strafrecht ist das Instrument des Schutzes unserer neuen Gesellschaftsordnung und der Führung der Menschen auf diesem Weg. Wichtig ist, daß jede Verletzung unserer Gesetze aufgeklärt und jeder Verletzer unserer Gesetze zur Verantwortung gezogen wird. Dort, wo es möglich ist, die so Gestrauchelten dadurch wieder aufzurichten, daß wir ihnen die Folgen ihres moralischen Verfalls, der Verletzung der gesellschaftlichen Disziplin vor Augen halten, tun wir das ...“<sup>95</sup>

Das heißt natürlich nicht, daß der Staatsanwalt in jedem derartigen Fall von der Erhebung der Anklage Abstand nehmen soll. Er ist grundsätzlich auch in diesen Fällen verpflichtet, Anklage zu erheben. Ausnahmen gelten nur, soweit es sich um Strafsachen handelt, die aus den bisher erörterten Gründen einzustellen sind. Aus anderen Gründen ist der Staatsanwalt nicht berechtigt, die Erhebung der Anklage abzulehnen. Die notwendige Erziehung dieser „Gestrauchelten“ erfordert grundsätzlich die Durchführung einer Gerichtsverhandlung.

„Wir berücksichtigen zu wenig“, sagte Kalinin, „daß das Gericht gewaltigen Einfluß ausübt, sowohl auf diejenigen, die zur Verantwortung gezogen werden, als auch auf die Anwesenden.“<sup>96</sup>

94. Ulbricht, Grundfragen der ökonomischen und politischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1957, S. 117.

95. Ulbricht, a. a. O., S. 120.

96. Kalinin, Die Arbeit der Volksgerichte und der örtlichen Staatsanwaltschaften, NJ, 1954, S. 253.